**Thüringer Verordnung zur Kostenbeteiligung an Schulen in Trägerschaft des Landes (Thüringer Schulkostenbeteiligungsverordnung – ThürSchulkBVO) vom 29. November 2021**

**§ 10 Erstattungsanspruch und Kostenbeteiligung bei Schülerbeförderung**

(1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung für Schüler der in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Schulen wird durch eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schul­weg, die den Eltern oder dem volljährigen Schüler für die Beförderung entstehen, gewährleistet (Erstattungsan­spruch).

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 besteht höchs­tens in Höhe der Kosten, wie sie bei Inanspruchnahme öf­fentlicher Nahverkehrsmittel unter Berücksichtigung mög­licher Fahrpreisermäßigungen für die Verkehrsverbindung zwischen Wohnung und Schule entstehen. Maßgeblich sind die Tarife des öffentlichen Personennahverkehrs. Im Fall der Nutzung privater Kraftfahrzeuge besteht der Er­stattungsanspruch nur für Fahrten, bei denen das private Kraftfahrzeug ausschließlich zum Zweck der Schülerbe­förderung eingesetzt wird.

(3) Die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg werden durch die jeweilige Schule auf Grundlage eines schriftlichen Antrags erstattet. Ein Nachweis der Höhe der tatsächlich entstandenen Beförderungskosten ist in der Regel vorzulegen.

(4) Ist die Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs für den Schüler nicht möglich, richtet sich die Höhe des Erstattungsanspruchs nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils gelten­den Fassung; es gilt Absatz 2 Satz 3.

(5) Für die Erstattung der Kosten für die wöchentlichen Fahrten zwischen dem Internat und dem Wohnsitz des Schülers innerhalb Thüringens nach § 4 Abs. 8 Satz 1 ThürSchFG sind die jeweiligen Schulen zuständig.

(6) Die Kostenbeteiligung an den Beförderungskosten er­folgt ab Klassenstufe 11 nach § 4 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 8 Satz 6 ThürSchFG in Höhe von 50 Prozent des jeweiligen Erstattungsanspruchs.

[…]

**§ 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Erfurt, den 29. November 2021

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

gez. Helmut Holter

**Antrag auf Erstattung von Schülerfahrtkosten**

für die Strecke zwischen Wohnsitz in Thüringen und dem Musikgymnasium Schloss Belvedere. Bestehende Ansprüche auf Erstattung der Fahrkosten zwischen Wohnort und Schule sind für das jeweils laufende Schuljahr zu stellen. Bei Wohnortwechsel ist eine erneute Antragstellung erforderlich. Die Erstattung erfolgt in einer Einmalzahlung, jeweils für das laufende Kalenderjahr.

Grundlage: Thüringer Schulkostenbeteiligungsverordnung – ThürSchulkBVO

§ 10 Erstattungsanspruch und Kostenbeteiligung bei Schülerbeförderung

**Persönliche Daten** (*vom Antragsteller auszufüllen*):

**Name, Vorname der Schülerin/ des Schülers** in **Klasse**

Internatsschüler/-in: ja ( ) / nein ( )

Geburtsdatum:

Anschrift:

Wohnort der Schülerin / des Schülers in Thüringen: ja ( ) / nein ( )

**Namen, Vornamen der Sorgeberechtigten**

Hiermit beantrage/-n ich/wir die Übernahme der Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Musikgymnasium Schloss Belvedere Weimar

ab (Datum):

Da nur eine bargeldlose Rückzahlung der Fahrtkosten möglich ist, werden folgende Angaben

benötigt:

Kontoinhaber:

Name der Bank:

IBAN:

Hiermit erkläre ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Mögliche Änderungen werde ich umgehend dem Musikgymnasium mitteilen.

Ort, Datum

Unterschriften der Sorgeberechtigten